

Satzung

über die teilweise Aufhebung des förmlich festgelegten Entwicklungsbereichs „Sankt Augustin Zentrum West“ vom

Aufgrund von § 169 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 162 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsgebietes „Zentrum West“ in Sankt Augustin (Entwicklungssatzung) vom 21.06.1994, ortsüblich bekannt gemacht am 12.04.1995, wird hiermit für die nachfolgend näher beschriebenen Teilgebiete aufgehoben.
- (2) Die Teilgebiete umfassen alle in der als Anlage beigefügten Liste der Stadt Sankt Augustin – Fachbereich 6 Stadtplanung und Bauordnung – Planung und Liegenschaften – vom aufgeführten Grundstücke und Grundstücksteile. Diese Liste ist Bestandteil der Satzung und dieser als Anlage beigefügt.

§ 2

Diese Satzung wird gemäß § 169 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 162 Abs.2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Sankt Augustin, den

Klaus Schumacher
Bürgermeister